

**1. Satzung  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
(BGS/W)**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund der Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 1, 2, 8 und 21 Kommunalabgabengesetz (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende

**Satzung  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
(BGS/W)**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Hösbach (BGS/W) vom 27.02.2017 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 02.03.2017, Heft 09) wird wie folgt geändert:

**Art. 1**

**§ 9 a**

**Grundgebühren**

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Wasserzähler, nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche

Wasserentnahme messen zu können.

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )
- |      |                      |                |
|------|----------------------|----------------|
| bis  | 4 m <sup>3</sup> /h  | 18,00 € / Jahr |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h | 24,00 € / Jahr |
| bis  | 16 m <sup>3</sup> /h | 48,00 € / Jahr |
| über | 16 m <sup>3</sup> /h | 60,00 € / Jahr |

<sup>2</sup>Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	18,00 € / Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	24,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	48,00 € / Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	60,00 € / Jahr

<sup>3</sup>Für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Verwendung von Wasserzählern die dem neuesten Standard ( $Q_3$ ) entsprechen, kann die Grundgebühr sowohl nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) als auch nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) berechnet werden.

<sup>4</sup>Für Verbundwasserzähler beträgt die Grundgebühr 200,00 € pro Jahr.

**§ 10**

**Verbrauchsgebühr**

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommen Wassers beträgt 2,41 €.

**Art. 2**

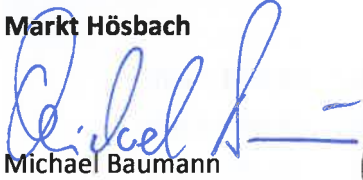
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Satzungsbestimmungen außer Kraft, die dieser Satzungsänderung entgegenstehen.

Hösbach, 08.12.2017

Markt Hösbach



Michael Baumann

1. Bürgermeister



---

### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzungsänderung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach

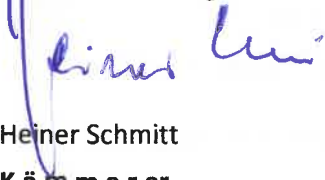
vom 14.12.2017, Heft 50

amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 15.12.2017

Markt Hösbach

Finanzverwaltung



Heiner Schmitt

K ä m m e r e r

